

AUSGABE 52
JUNI 2024

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal



BILD: MATTHIAS BOSTELMANN – HERBSTFARBEN, ATELIER FREISTIL

INHALT

AUSGABE 52 | Juni 2024

02 | Vorwort

03 | Impressum

GRENZEN UND ÜBERSCHREITUNGEN

- 04 | Im Alter sicher Zuhause – Technische Unterstützungsmöglichkeiten
- 06 | Abgrenzung Unterbringung BGB/PsychKG
- 11 | Tandembetreuung – Hurra, ein anderer macht's mit!
- 15 | Testamentarische Vorsorge von Eltern mit behinderten Kindern

BEGLEITUNG

18 | Bergedorfer Hospizdienst

HAMBURG LOTSE

20 | Der besondere Ort und das Zuhören.
Der ZUHÖR-KIOSK stellt sich vor

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2024 ist mittlerweile auch schon wieder einige Monate alt und bringt die ein oder andere Herausforderung für rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte und die sonstigen Akteure des Betreuungswesens mit sich. Manch einer glaubt dabei an seine Grenzen zu stoßen. Doch für viele Dinge lassen sich Lösungen oder Möglichkeiten finden um geübte Grenzen zu überwinden.

So geht Frau Clauss vom Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung darauf ein, welche technischen Unterstützungsmöglichkeiten es gibt um im Alter sicher zu Hause zu



ATELIER
FREISTIL
KUNST IN AKTION

TITELBILD

MATTHIAS BOSTELMANN,
Jahrgang 1985, ist seit Mai 2022 im Atelier Freistil tätig. Seine selbsterdachten Figuren und Fabelwesen entstehen mit Hilfe von unterschiedlichen Mal-/Zeichentechniken und seiner sehr feinsinnigen, frechen und manchmal auch humorvollen Sichtweise.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

leben und somit auch ein längeres Verbleiben in der Häuslichkeit zu ermöglichen.

Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, lässt sich im Einzelfall auch eine geschlossene Unterbringung nicht vermeiden. Über die rechtlichen Grundlagen hierfür und die Abgrenzung einer Unterbringung wegen Eigengefährdung einerseits und Fremdgefährdung andererseits informiert Herr Richter Kollar vom Amtsgericht Hamburg – Barmbek.

Manchmal ist es auch im Sinne des Betroffenen eine sogenannte Tandembetreuung einzurichten.

In der Regel ist dann neben einem ehrenamtlichen Betreuer noch ein Berufsbetreuer bestellt, der mit diesem die Betreuung gemeinsam führt und auch unterstützend zur Seite steht.

Auch der Tod gehört zum Leben und bildet die maximale Grenze unseres Daseins. Wie können die Eltern eines behinderten Kindes eine sinnvolle testamentarische Vorsorge im Falle ihres Ablebens treffen, ohne dass dieses benachteiligt wird? Dr. Björn Winkler, Rechtsanwalt und Notar geht hierauf näher ein. Der Hospizdienst Bergedorf e.V. schildert in einem eindrucksvollen Beitrag seine Tätigkeit im Rahmen der Begleitung Betroffener und Angehöriger in der letzten Lebensphase.

Im Bereich der regionalen Themen des „Hamburg Lotsen“ stellt sich eine interessante Institution vor. Immer ein „offenes Ohr“ hat der Zuhör-Kiosk an der U-Bahn Station Emilienstraße.

Einer unserer Hamburger Betreuungsvereine, der Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V., musste zum 31.03.2024 seine Pforten schließen. Wir bedauern dies sehr. Die Betreuungslandschaft Hamburgs hat dadurch einen wichtigen Akteur verloren. Wir bedanken uns recht herzlich bei den ehemaligen Mitarbeitenden des Diakonievereins für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen alles Gute.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen dieses Betreuungsjournals beitragen. Dank dieses Engagements wird es das Betreuungsjournal auch weiterhin geben und insbesondere für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine sehr geschätzte und wichtige Lektüre darstellen.

Viel Freude beim Lesen.
Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
52. AUSGABE, JUNI 2024

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.

Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.



Autorin

Heike Clauss

Barrierefrei Leben e.V.

IM ALTER SICHER ZUHAUSE – TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Auch im Alter selbständig und selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben - das möchte eigentlich jeder.

Ungünstige Wohnbedingungen können diesen Vorsatz erschweren: Steile Treppen oder ein enges Bad mit Badewanne können bei körperlichen Einschränkungen Probleme bereiten. Nicht immer ist gleich ein Umbau notwendig. Es gibt eine Vielzahl von Hilfsmitteln, die das eigenständige Wohnen oder die Pflege zu Hause erleichtern. Ob Haltegriffe im Bad oder Lagerungshilfen – wer sich frühzeitig über das große Spektrum an Lösungen informiert, kann vorsorgen oder im Notfall schnell passende Hilfen finden.

Unterstützung bei Fragen zum barrierefreien Umbau oder zu Hilfsmitteln leistet der gemeinnützige Verein Barrierefrei Leben. Gefördert durch die Sozialbehörde Hamburg werden im Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung Hamburger Bürgerinnen und Bürger kostenfrei und neutral beraten.

Seit einiger Zeit beschäftigt sich das Beratungszentrum mit digitalen Unterstützungssystemen, die die Steuerung der Wohnungstechnik ermöglichen, vor allem aber auch mehr Sicherheit bieten.

Steuerung der Wohnung vom Sessel aus

„Alexa, mach das Fenster auf!“ Nach dieser Anweisung von Gabriele Schröder, der Beraterin für digitale Hilfen, öffnet sich im Ausstellungsraum von Barrierefrei Leben das motorisierte Oberlicht. Wenig später stellt sich automatisch die Zentralheizung aus. Denn ein Sensor hat wahrgenommen, dass das Fenster geöffnet ist und dies an die smarte Heizungssteuerung weitergeleitet. In Zeiten hoher Energiepreise kann die neue Technik helfen, Heizkosten zu sparen.

Aber eine ausgeklügelte Heizungssteuerung ist nur ein Einsatzgebiet smarterer, digitaler Haustechnik. „Letztendlich kann man die ganze Wohnung aus dem Sessel steuern, erklärt Gabriele Schröder. Neben Sprachanweisungen können auch Funkschalter genutzt werden, die man überall befestigen oder ans Bett legen kann.

Sicherheit spielt eine große Rolle

Wer hat nicht schon einmal einen Topf auf der angeschalteten Herd-



platte stehen lassen? Passiert dies häufiger, können sogenannte „Herdwächter“ zum Einsatz kommen. Hierbei handelt es sich um Sensoren bzw. Abschaltautomatiken, die entweder bei übermäßige Hitzeentwicklung oder nach einer vorgegebenen Zeit, die Stromzufuhr unterbrechen. Beide Systeme müssen vom Elektriker installiert werden.

Sensoren helfen aber nicht nur, Geräte zu überwachen, sie können auch erfassen, wenn eine Person in ihrer Wohnung gestürzt ist oder ansonsten Hilfe benötigt. Um im Falle eines Sturzes schnell Hilfe herbeizurufen, können Sturzsensoren zum Einsatz kommen. Sie werden an der Wand oder der Raumdecke angebracht und erfassen per Radar oder Infrarot den Raum. Stürzt eine Person bzw. liegt sie am Fußboden, wird dies erkannt und es wird eine automatische Notfall-Nachricht an die Smartphones der An- und Zugehörigen übermittelt. Auch die Anbindung professioneller Notrufzentralen ist möglich.

Der Vorteil von Sturzsensoren gegenüber dem klassischen Hausnotruf ist, dass die Bewohner

keine Uhr oder Halskette tragen müssen. Außerdem wird auch alarmiert, wenn eine Person bewusstlos zu Boden sinkt und den Notrufknopf nicht mehr betätigen kann.

Modular aufgebaute Assistenzsysteme nehmen nicht nur Stürze in der Wohnung wahr, sondern informieren Angehörige oder Dritte, wenn sich eine Person in Ihrer Wohnung „ungewöhnlich“ verhält, z. B. wenn das Badezimmer am Morgen auch nach zwei Stunden nicht verlassen wird. Oder Luftmelder geben Nachricht, wenn die Luftqualität im Zimmer schlecht geworden ist. Es gibt sogar Sensoren, die am Bett angebracht werden und Vitaldaten, wie die Körpertemperatur oder die Herzfrequenz messen.

Gehen die Meldungen nach außen, also zum Pflegedienst oder zu Angehörigen, ist neben der jeweiligen Sensorik und einer Basisstation auch LAN bzw. WLAN und/oder eine SIM-Karte in den Geräten notwendig.

Bei der Anschaffung von Assistenzsystemen ist immer die Frage der Datensicherheit, sowie das

Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu beachten. In Punkto Datenschutz leisten die deutschen oder europäischen Produkthanbieter ihren Beitrag: Sie speichern die notwendigen Daten in der Regel innerhalb der ausgestatteten Wohnung oder auf einem Server in der EU.

Angehörige müssen Rücksicht auf die Selbstbestimmung und die Privatsphäre älterer Menschen üben. Häufig haben sie ein höheres Sicherheitsbedürfnis als die betroffenen Personen. Das mehr an Sicherheit darf aber nicht in unnötiger Überwachung enden.

Personenortung

Menschen mit fortschreitender Demenz verspüren häufig einen großen Bewegungsdrang. Sie entfernen sich von zu Hause, erkennen die Umgebung aber nicht wieder und finden nicht mehr zurück. Eine Lösung können Ortungssysteme sein. Mittels GPS-Trackern, also kleinen Sendern, kann die vermisste Person per Smartphone geortet werden. Voraussetzung ist, dass die Sender am Körper getragen werden. Es gibt Sender als Uhren, Ketten, Armbänder etc.

Eine permanente Überwachung ist dabei nicht unbedingt notwendig. Manche Systeme geben eine Meldung ab, wenn die Person einen „sicheren“ Bereich verlässt. Dieser Bereich kann individuell eingestellt werden: Es kann das Wohnhaus sein, der Garten oder die nähere Umgebung. Mit einigen Systemen kann auch ein Sprachkontakt hergestellt werden, so kann die Person beruhigt und bestenfalls geleitet werden.

In der großen Ausstellung des Beratungszentrums gibt es noch viele weitere digitalen Hilfen zu entdecken, die Palette reicht von der piepsenden Pillenbox bis hin zu Sprachassistenten und Robotern, die Konversation betreiben, an Termine erinnern und gemeinsame Spiele anbieten.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist immer notwendig:

Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung

Alsterdorfer Markt 7, 22297 Hamburg
Telefon: 040 / 29 99 56 0
E-Mail: empfang@barrierefrei-leben.de



Autor

Peter Kollar

Richter am Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

ABGRENZUNG UNTERBRINGUNG BGB/PSYCHKG

In diesem Artikel wird für Personen jeweils die männliche Form genutzt. Dies erfolgt in Anlehnung an die Formulierung im Gesetzestext. Gemeint sind jedoch alle Menschen jeden Geschlechts und jeder Identität.

Ein gerichtliches Unterbringungsverfahren soll einerseits den Schutz der volljährigen betroffenen Person in einer für sie gegenwärtig besonders kritischen Lebenssituation sicherstellen und andererseits einer gerade von der Erkrankung der betroffenen Person selbst geprägten Gefährdungssituation Rechnung tragen. Die entsprechende Handlungsgrundlage kann in der Eigengefährdung der betroffenen Person bei bestehender Betreuung oder Bevollmächtigung

gung (betreuungsrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB) oder in der Eigengefährdung und insbesondere in der Fremdgefährdung Dritter (öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKG) bestehen.

Die betreuungsrechtliche Unterbringung im Sinne des § 1831 Abs. 1 BGB regelt die geschlossene Unterbringung, also die Unterbringung der betroffenen Person in einer geschlossenen Station eines Krankenhauses oder einer Pflege- bzw. Wohneinrichtung. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Vermeidung einer Selbstschädigung der betroffenen Person, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dies geschieht im Betreuungsrecht auf Veranlassung des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten. Die Vornahme der betreuungsrechtlichen Unterbringung dient ausschließlich dem Schutz der betroffenen Person selbst und demnach ist eine betreuungsrechtliche Unterbringung zum Schutz dritter Personen, zu erzieherischen Zwecken und zu Bestrafungszwecken nach den betreuungsrechtlichen Vorschriften nicht zulässig.

Dabei muss die betroffene Person krankheitsbedingt außerstande sein, ihren Willen frei zu bestimmen. Dieses zusätzliche, in der gesetzlichen Vorschrift nicht genannte, Kriterium der fehlenden Selbstbestimmungsfähigkeit leitet die Rechtsprechung aus der Überlegung ab, dass der Staat nicht das Recht hat, seine - zu freier Willensbildung fähigen - Bürger zu erziehen, zu bessern oder daran zu hindern, sich selbst zu schädigen (BayObLG München 3Z BR 486/97). Somit ist generell vorauszusetzen, dass die betroffene Person krankheitsbedingt ihren Willen nicht (mehr) frei bestimmen kann.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob (noch) ein freier Wille der betroffenen Person vorliegt, ist neben einer fachärztlichen Einschätzung auch – soweit überhaupt möglich – in Erfahrung zu bringen, wie sich die betroffene Person außerhalb

akuter Krankheitsphasen zu Risiken und Folgen verhält bzw. verhalten hat.

Die betreuungsrechtliche Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB zeigt zwei Varianten auf, und zwar in Nr. 1 und Nr. 2.

Eine auf Veranlassung des Betreuers oder des Bevollmächtigten veranlasste mit einer Freiheitsentziehung der betroffenen Person verbundenen Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung der betroffenen Person die Gefahr besteht, dass sie sich selbst tötet oder sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Vorausgesetzt wird folglich zunächst eine psychische Krankheit oder eine geistige oder seelische Behinderung.

Unter psychischen Krankheiten fallen unter anderem endogene (= von innen kommende) Psychosen mit drei Ausprägungsformen, wie die schizophrene Psychose (mit Denk- und Antriebsstörungen, Halluzinationen, häufig ist die Beziehung zur Realität durch Wahnerlebnisse gestört), aber auch die affektive Psychose (Manie und manisch-depressive Erkrankung, insbesondere im Falle einer Suizidgefahr) und die schizoaffektive Psychose (eine besondere Form der Psychose, bei der sich die Symptome der schizophrenen und der affektiven Psychose mischen).

Seelische Störungen sind als Folge von Krankheiten, Anfallsleiden oder Verletzungen des Gehirns zu betrachten, wie zum Beispiel Schädel-Hirn-Verletzungen, Korsakow-Syndrom, Hirnabbauprozesse und Demenz in den verschiedenen Formen.

Erforderlich ist zudem eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person infolge einer der zuvor genannten Krankheiten. Die Gefahr für Leib oder Leben



erfordert kein zielgerichtetes Verhalten der betroffenen Person im Hinblick auf den Gefahren Eintritt. Es müssen jedoch objektivierbare und konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt eines erheblichen Schadens für die Gesundheit oder des Lebens vorliegen.

Dabei kann es sich um eine bewusste Gefährdung wie zum Beispiel durch eine krankheitsbedingte Suizidalität infolge einer schweren Depression, aber auch um eine unbewusste Gefährdung handeln, was insbesondere bei der Verkennung der Selbstgefährdung der Fall ist. Hier wäre ein Beispiel die an einer Demenz erkrankten Person, die infolge der fehlenden Orientierung außerhalb einer geschlossenen Einrichtung völlig schutz- und hilflos wäre.

Folglich können auch Passivität oder ein Unterlassen der betroffenen Person genügen, um eine konkrete und ernstliche Gefahr abzuwenden zu können. Insbesondere kann auch eine völlige Verwahrlosung ausreichend sein, wenn damit eine erhebliche Gesundheitsgefahr durch körperliche Verletzung und Unterversorgung

der betroffenen Person verbunden ist.

Ein rechtliches Problem ist dabei, dass ein Alkoholismus oder eine Drogensucht für sich gesehen noch keine psychische Krankheit bzw. geistige oder seelische Behinderung im Sinne von § 1831 Abs. 1 BGB darstellen würde. Folglich kann eine Unterbringung der betroffenen Person nicht allein auf den Alkoholismus oder auf die Drogensucht gestützt werden.

Nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Unterbringung der betroffenen Person auch dann möglich, wenn sich diese nicht medizinisch behandeln lassen will. Demnach ist die Unterbringung der betroffenen Person zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs (Untersuchungs- oder Behandlungsbedürftigkeit) zulässig, soweit eine dieser Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist. Die Maßnahme kann ohne die Unterbringung der betroffenen Person nicht durchgeführt werden, wobei die betroffene Person wie bei Nr. 1 des Absatzes 1 der

Vorschrift aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht (fehlende Erkennbarkeit oder Einsicht) handeln kann.

Die Unterbringung muss erforderlich sein, weil eine medizinische Maßnahme notwendig bzw. geboten ist und ohne die Unterbringung faktisch nicht durchgeführt werden kann.

Zudem ist eine Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB nur möglich, wenn eine erfolgversprechende Heilbehandlung auch durchgeführt werden kann. Dies setzt entweder einen die Heilbehandlung deckenden entsprechenden natürlichen Willen der betroffenen Person oder die rechtlich zulässige Überwindung ihres entgegenstehenden natürlichen Willens mittels ärztlicher Zwangsbehandlung (§ 1832 BGB) voraus. Wenn im Übrigen die Prognose zum Erfolg der Behandlung negativ ist, hat die ärztliche Behandlung mit geschlossener Unterbringung zu unterbleiben.

Die Möglichkeit der Unterbringung ist aber, insbesondere auch wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auf Fälle zu beschränken, in denen es um die Abwendung einer drohenden gewichtigen bzw. schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigung geht.

Eine ärztliche Maßnahme ist nur dann erforderlich, sofern nicht ein weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht, durch dessen Anwendung das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Nicht erforderlich wäre dann die Unterbringung, wenn sich die – dann auch absprachefähige – betroffene Person ernstlich und verlässlich bereit erklärt, freiwillig im stationären Bereich zu verbleiben.

Verfahren zur betreuungsrechtlichen Unterbringung

Die freiheitsentziehende Unterbringung ist grund-

sätzlich nur mit einer Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1831 Abs. 2 Satz 1 BGB) zulässig. Ein Unterbringungsverfahren wird erst – wie bereits ausgeführt – durch einen entsprechenden Willen des Betreuers eingeleitet, wie auch die Entscheidung, ob eine Unterbringung tatsächlich erfolgt bzw. aufrechterhalten wird. Die vom Betreuer angestrebte Maßnahme muss zunächst durch den gerichtlich festgelegten Aufgabenbereich gedeckt sein. Folglich muss der Betreuer nach § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB über den erforderlichen Aufgabenbereich „Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach 1831 Abs. 1 BGB“ verfügen, um über die Unterbringung der betroffenen Person entscheiden zu können.

Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung besondere Gefahren – wie Lebens- oder Gesundheitsgefahren für die betroffene Person drohen würde. Droht eine solche Gefahr für die betroffene Person, kann der Betreuer demnach die Unterbringung schon veranlassen und anordnen, auch wenn die gerichtliche Genehmigung noch nicht erteilt wurde.

Ausdrücklich gilt dasselbe auch für den die Unterbringung betreibenden Bevollmächtigten nach § 1831 Abs. 5 BGB. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen „ausdrücklich umfassen“.

Weiter erforderlich ist die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit der Unterbringung der betroffenen Person.

Befindet sich die betroffene Person in einem Krankenhaus, kann die richterliche Anhörung der betroffenen Person unverzüglich dort erfolgen und im Rahmen der Anhörung auch die erforderliche fachärztliche Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit der Unterbringung eingeholt werden.

Liegt lediglich eine fachärztliche Stellungnahme

vor, die im Rahmen der richterlichen Anhörung im Krankenhaus eingeholt wurde, kann nur im Wege der einstweiligen Anordnung über die Genehmigung der Unterbringung entschieden werden. Die Unterbringung kann in einem solchen Fall maximal zunächst für sechs Wochen genehmigt werden. Eine Verlängerung der einstweiligen Anordnung ist auf höchstens insgesamt drei Monate beschränkt.

Befindet sich die betroffene Person nicht in einem Krankenhaus, muss ein entsprechendes fachärztliches Gutachten zur Frage der Notwendigkeit der Unterbringung eingeholt werden.

Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres. Diese Unterbringungsfrist stellt die Höchstfrist und keine Regelfrist dar; nur bei „offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit“ ist eine Befristung von bis zu zwei Jahren zulässig. Eine solche Unterbringungsdauer in einer geschlossenen Pflegeeinrichtung ist denkbar bei dementen Personen, die über keinerlei Orientierung verfügen, aber noch mobil und massiv weglaufgefährdet sind.

Bei einem Unterbringungsverfahren ist auch ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Der Verfahrenspfleger hat die Interessen der betroffenen Person in diesem Verfahren zu wahren. Zudem ist die betroffene Person im Beisein des Betreuers sowie des Verfahrenspflegers persönlich, richterlich anzuhören.

Auch die Durchführung einer Unterbringungsmaßnahme obliegt bei einer betreuungsrechtlichen Unterbringung dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten. Dies betrifft zunächst die Frage, ob es tatsächlich zum Gebrauch der gerichtlichen Genehmigung, also zur Unterbringung der betroffenen Person, kommt. Aber auch der Unterbringungsort und die näheren Unterbringungsmodalitäten werden vom Betreuer oder vom Bevollmächtigten festgelegt.

Ist eine Zuführung der betroffenen Person in die

geschlossene Einrichtung erforderlich, braucht es die Erlaubnis zur Gewaltanwendung sowie zum Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung der betroffenen Person, wenn davon auszugehen ist, dass die betroffene Person sich der Zuführung widersetzen wird.

Unterbringung nach PsychKG

Eine Freiheitsentziehung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes als staatlich angeordnete Zwangsmaßnahme bei einer akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdung der betroffenen Person durch die hierfür zuständigen Behörden auf deren Antrag.

Gefährdet die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit andere Personen, so liegt eine Fremdgefährdung vor. In einem solchen Fall ist eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht nicht möglich. Bei der Unterbringung nach PsychKG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung – in Hamburg – durch den Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. die Ordnungsbehörde.

Die Unterbringung nach PsychKG erlaubt die Zwangseinweisung einer psychisch kranken Person nur bei einer akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdung, also nur wenn „eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen droht und diese nicht anders abgewendet werden kann“ oder wenn eine erhebliche „Gefahr für sich selbst“ besteht. Danach liegt eine solche Gefahr vor, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit damit zu rechnen ist. Bloße Beleidigungen, Belästigungen oder ein „querulatorisches Verhalten“ sind demgegenüber nicht ausreichend, um eine Fremdgefährdung im Sinne des PsychKG annehmen zu können.

Die Anordnung der Unterbringung nach PsychKG ist eine reine Schutzmaßnahme. Ziel der Unterbringung nach PsychKG ist letztendlich

primär die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Für die gerichtliche Anordnung der Unterbringung der betroffenen Person nach PsychKG wird zunächst ein Antrag der Ordnungsbehörde mit einer fachärztlichen Stellungnahme vorausgesetzt. Binnen 24 Stunden hat im Beisein eines Verfahrenspflegers eine richterliche Anhörung der betroffenen Person bei gleichzeitiger Einholung einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme des fachärztlichen Personals zu erfolgen. Im Rahmen der Anhörung ist die Frage zu klären,

ob bei der betroffenen Person eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung vorliegt, von der eine akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung ausgeht.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich die Beantwortung der Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die betroffene Person gegebenenfalls untergebracht werden soll, einerseits nach materiellen Kriterien (Zielrichtung der Gefährdung gegen sich oder andere) und andererseits nach formellen Gesichtspunkten (Betreuerbestellung) richtet.

TANDEMBETREUUNG – HURRA, EIN ANDERER MACHT‘S MIT!

Im Verfahren der rechtlichen Betreuung gibt es von der Seite des Betreuungsgerichtes vielfältige Möglichkeiten bei der Ausgestaltung. Das Gericht legt im Aufgabenkreis verschiedene Aufgabenbereiche für eine Betreuung fest, eine Überprüfungsfrist sowie die Person, die zur Betreuung bestellt werden soll. Bei allen Punkten gibt es den Verfahrensbeteiligten einen Gestaltungsspielraum, der sich im Gesetz wiederfindet.

Im Betreuungsverfahren wird grundsätzlich eine Person zum rechtlichen Betreuer bestellt. Das entspricht dem Grundsatz. Die Eins-zu-Eins Bestellung soll u.a. die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses fördern und den Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen der betreuten Person und dem Betreuer begünstigen.

In der Praxis gestalten sich die Betreuungsfälle komplex, was die Führung der rechtlichen Betreuungen komplizierter machen kann. Zudem wird die Regelung der Angelegenheiten der betreuten Person für die rechtlichen Betreuer

aufgrund des Fachkräftemangels und deren Auswirkungen auf das Hilfesystem, sowie der schnellen Änderungen der Zuständigkeiten und Anspruchsgrundlagen erschwert.

Dies stellt vor allem die ehrenamtlichen Betreuer zusätzlich vor große Herausforderungen. Insbesondere für die Angehörigen ehrenamtlichen Betreuer, die emotional eng mit den Betroffenen verbunden sind, stellt das Ehrenamt und die Umstände eine besondere Hürde dar.

Der Blick auf den Betreuungsalltag lässt folglich die Frage aufwerfen: Wie kann man ehrenamtli-



Autorinnen

Paula Beisch und
Anja Caspari

Zukunftswerkstatt
Generationen e.V.



che Personen motivieren und gewinnen, rechtliche Betreuungen, sei es für einen Angehörigen oder eine fremde Person, führen zu wollen.

Die Lösung könnte in dem sog. „Tandem-Modell“ liegen. Von einem „Tandem-Modell“ ist die Rede, wenn ein ehrenamtlicher und ein beruflicher Betreuer gleichzeitig bestellt sind. Diese Möglichkeit wird in § 1817 Abs. 1 BGB eröffnet. Danach können mehrere Betreuer bestellt werden, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können.

Auf den ersten Blick stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit. Der Gesetzgeber hatte zunächst vor allem die Familienkonstellationen im Blick. Häufig übernehmen die Eltern gemeinsam die rechtliche Betreuung für ihr volljährig gewordenes Kind. Weitere Konstellationen können sich auch aufgrund einer räumlichen Distanz zwischen den Beteiligten oder bei Uneinigkeit in Bezug auf einen Aufgabenbereich ergeben.

Ferner hat der Gesetzgeber auch an die Kombination von einem ehrenamtlichen und einem

Berufsbetreuer gedacht. Eine denkbare Fallkonstellation wäre, wenn der gewünschte und geeignete Betreuer für die Regelung einer bestimmten Angelegenheit nicht über die erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt. Sinnvoll ist die Bestellung mehrerer Betreuer auch im Hinblick eines Übergangs der rechtlichen Betreuung von einem Berufs- oder Vereinsbetreuer an einen ehrenamtlichen Betreuer, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Es gibt viele Fallkonstellationen, die für die Bestellung mehrere betreuender Personen geeignet erscheinen.

Ein kurzes Fallbeispiel zur Verdeutlichung, wann eine Tandem-Betreuung ins Gespräch kommen sollte. Herr M. ist 75 Jahre alt, lebt in einer eigenen kleinen Wohnung und hat keine Familie. Frau S. kennt ihn schon seit ihrer Kindheit und er stellt für sie eine Art Ersatzonkel dar. Frau S. ist Mitte vierzig, arbeitet in Teilzeit und hat zwei Kinder. Da Frau S. und Herr M. in der gleichen Nachbarschaft leben, sehen sie sich fast täglich. Frau S. unterstützt Herrn M. zum Teil auch in den Angelegenheiten des täglichen

Lebens und bringt ihm regelmäßig größere Einkäufe mit. Eines Tages war Herr M. einfach verschwunden. Die Wohnung war leer, als Frau S. ihren Freund besuchen wollte. Nichts fehlte, nur das Fahrrad wurde mitgenommen. Herr M. tauchte nicht mehr auf. Schon seit einiger Zeit ist Frau S. aufgefallen, dass etwas nicht stimmte. Herr M. vergaß Termine, verlegte Dinge, fand sie nicht wieder und konnte plötzlich Fernseher und Radio nicht mehr bedienen. Zwei zermürbende Tage später telefonierte Frau S. mit der Polizeidienststelle und rief alle Krankenhäuser auf der Suche nach Herrn M. durch. Als Nichtfamilienangehörige erhielt sie keine Auskunft. Die Polizei informierte sie nach einiger Zeit, dass sich Herr M. auf einer geschlossenen gerontopsychiatrischen Station eines Krankenhauses befindet. Herr M. war mit dem Fahrrad gestürzt und völlig orientierungslos. Besuchen durfte sie ihn nicht. Auskunft bekam sie nicht. Sie schrieb dem Krankenhaus einen Brief mit all ihrem Wissen über Herrn M. Darauf reagierte der Krankenhaussozialdienst und beantragte bei Gericht eine Betreuerbestellung. Frau S. wollte sich zwar weiterhin um Herrn M. kümmern, traute sich aber nicht die komplette Betreuung aufgrund ihrer Berufstätigkeit und der familiären Verpflichtungen, sowie aufgrund mangelnder Fachkenntnisse zu. Sie wollte die Übernahme der rechtlichen Betreuung schon ablehnen, da kam eine Beratung genau richtig. So erfuhr sie, dass sie auch nur bestimmte Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung übernehmen könne. Die anderen Angelegenheiten würde dann ein Profi regeln. Für Frau S. und Herrn M. ideal. Frau S. erhält Auskunft und kann in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen der Betreuung Energie reingeben und Zeit investieren. Daneben hat sie bei Fragen die Möglichkeit einer Rücksprache mit einem festen Ansprechpartner.

Bezüglich der Aufteilung des Aufgabenkreises kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen bestimmt das Gericht, dass beide Betreuer denselben Aufgabebereichen übertragen bekommen. In diesem Fall können sie die Angelegenheiten der betreuten Person nur

gemeinsame besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder ist mit dem Aufschiebung Gefahr verbunden wird, § 1817 Abs. 3 BGB. In der Praxis wird bei gleichzeitiger Bestellung mehrerer Personen mit gleichem Aufgabebereichen aber sinnvoller Weise mit einer Einzelvertretungsbefugnis versehen werden.

Zum anderen gestalten sich die Aufgabebereiche unterschiedlich, sodass jeder Betreuer für sich einen eigenen Zuständigkeitsbereich innehat. Die Aufgaben sind somit strikt getrennt. Diese Möglichkeiten sind je nach Fallkonstellation sinnvoll.

Die Betreuungsbehörde unterbreitet dem Betreuungsgericht einen Vorschlag bezüglich einer geeigneten Person, die die Betreuung übernehmen möchte. Die Behörde orientiert sich an verschiedenen Kriterien. So sind die Behörde und das Gericht an den Wunsch der betroffenen Person gebunden. Zudem wird auf die Angehörigen Rücksicht genommen, Stichwort „Verwandtenprivileg“. Viele Angehörige wünschen eine Beteiligung im betreuungsrechtlichen Verfahren, möchten die Verantwortung übernehmen und Auskünfte erhalten. „Bis jetzt habe man sich ja auch um die Angelegenheiten gekümmert“, heißt es dann. Aufgrund von Defiziten, wie einer Sprachbarriere, geringer Kenntnisse im Rechts- und Hilfesystem, mangelnde Zeitkapazitäten, räumliche Distanz oder auch einfach nur der Angst, der Aufgabe nicht gerecht zu werden, kann seitens des Ehrenamtlichen eine Ablehnung der Übernahme einer rechtlichen Betreuung erfolgen. Berücksichtigt man dabei, dass das enge Vertrauensverhältnis für die Betroffenen eine wichtige Konstante darstellt und damit in der neuen Situation, in der man auf Hilfe in Form der rechtlichen Betreuung benötigt, für ein großes Maß an Sicherheit und Stabilität darstellt, könnte die Tandem-Betreuung für alle Parteien die Lösung sein.

Doch gibt es nicht das Sprichwort: Zu viele Köche verderben den Brei? Die Tandem-Betreuung



kann für alle Beteiligten gewinnbringend sein. Der Betroffene erlangt durch das enge Näheverhältnis Sicherheit und Stabilität. Er muss sich nicht an eine komplett neue Person gewöhnen und Vertrauen schaffen. Zudem erhält die betroffene Person durch einen Berufs- oder Vereinsbetreuer zur Unterstützung für die Regelung seiner komplizierten Angelegenheit eine Fachperson zur Seite gestellt. Das Ehrenamt wird durch die Tandem-Betreuung gefördert. Die oben genannten Defizite können ausgeglichen werden und die Verantwortung kann geteilt werden. Dies führt dazu, dass die Ehrenamtlichen mehr Vertrauen fassen und sich die Übernahme der Betreuung im Tandem zutrauen. Der Berufs- oder Vereinsbetreuer kann von dem Vertrauensverhältnis profitieren und hat in der Vertrauensperson/ dem Tandem-Partner eine wichtige soziale Ressource gewonnen.

Durch eine Tandem-Betreuung wird ferner ein lückenloser Übergang von der Berufsbetreuung ins Ehrenamt gewährleistet. Der ehrenamtliche Betreuer wird langsam an das verantwortungsvolle Amt herangeführt und erfährt durch die Fachperson eine Art Einarbeitung.

Selbstverständlich erhöht die Personenanzahl auch das Risiko von Konflikten. Da viele Menschen mit der Betreuung betraut sind, kann Uneinigkeit herrschen. Trotz dessen kann auch genau darin ein Vorteil liegen. Gespräche über schwierige Entscheidungen können der betroffenen Person helfen, zu einer guten Selbstbestimmung zu gelangen. Der fachliche Austausch zwischen den Betreuer führt zu einer Sicherung der Qualität. Das Modell der Tandem-Betreuung wurde auch in der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ deutlich hervorgehoben. Ferner fördert das Modell ein Langzeitziel des Betreuungsrechtes: den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung.

Eine Tandem-Betreuung ist eine sinnhafte Alternative zur Einzelbetreuung. Denn da, wo schwerwiegende Problemlagen lauern, Ängste oder andere Defizite bestehen, kann die Tandem-Betreuung für Sicherheit sorgen und die Qualität sichern.

TESTAMENTARISCHE VORSORGE VON ELTERN MIT BEHINDERTEN KINDERN

Der materielle Hilfeanspruch von Kindern mit einer Beeinträchtigung muss nach sozial- rechtlichen Bestimmungen vom Träger der Sozialhilfe eingelöst werden, zum Beispiel in Form von **Grundsicherung** oder **Eingliederungshilfe**.

Die betroffenen Kinder sind häufig ihr Leben lang von diesen Leistungen abhängig – durch sie werden die Grundbedürfnisse des Kindes gedeckt. Darüber **hinausgehender Bedarf** (zum Beispiel Urlaub, Förderung von Interessen, zusätzliche Betreuung, alternative Therapien etc.) wird häufig von den **Eltern** gedeckt.

Dieses Modell funktioniert, so lange die Eltern leben; versterben Sie, ergibt sich ein **Problem**: Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind vom Einkommen und Vermögen des Kindes abhängig. Erbt das Kind, stellt der Staat seine Leistungen ein, und das Kind wird zum „Selbstzahler“, sofern die Erbschaft die Grenze des Schonvermögens überschreitet (10.000 EUR).

Im Ergebnis verliert das Kind nicht nur den Sozialhilfeanspruch für die Erfüllung seiner Grundbedürfnisse, sondern auch die Möglichkeit, von den Eltern zusätzlichen Bedarf abdecken zu lassen.

Es ist deshalb nur legitim, wenn Eltern behinderter Kinder einen Ausweg aus diesem sozialhilferechtlichen Dilemma suchen. **Sie möchten erreichen, dass das Kind auch nach ihrem Ableben so versorgt wird, wie sie zu Lebzeiten versucht haben, es sicherzustellen.**

Es gilt also, einen Weg zu suchen, der dem Kind die Aufrechterhaltung der Sozialhilfebezüge und die Abdeckung zusätzlicher Bedarfe aus dem elterlichen Vermögen ermöglicht.

Dieser Ausweg kann **nicht** darin bestehen, das behinderte Kind testamentarisch von der Erbfolge auszuschließen, etwa mit der „Auflage“ an Geschwisterkinder, das beeinträchtigte Kind zu versorgen. Nicht nur ist eine solche Regelung reichlich unzuverlässig,



Autor

Dr. Björn Winkler

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Zertifizierter Testaments-
vollstrecker (AGT)

Rechtsanwälte
Dr. Mahlstedt & Partner

Societät seit 1877

Langenstr. 30,
28195 Bremen

Telefon:
+49 (0) 421 – 1 75 74 26

sie funktioniert auch deshalb nicht, weil das beeinträchtigte Kind durch die Enterbung einen sogenannten **Pflichtteilsanspruch** erhält, also einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages. Dieser Anspruch kann nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundessozialgerichts über den Kopf des behinderten Kindes hinweg vom Sozialhilfeträger auf sich übergeleitet (untechnisch: gepfändet) werden und ist dann verloren.

Es hilft **auch nicht**, das eigene Vermögen zu Lebzeiten an Geschwisterkinder zu verschenken, um den Nachlass und damit den Pflichtteil des behinderten Kindes möglichst klein zu halten (Stichwort: **Pflichtteilsergänzung**).

Als **gangbarer Weg** hat sich vielmehr eine testamentarische Gestaltung etabliert, die Behinderten-Testament genannt wird, richtigerweise aber Bedürftigen-Testament heißen müsste,

weil es nicht auf die Behinderung des Kindes ankommt, sondern auf seine dauerhafte Sozialhilfebedürftigkeit.

Ausgangspunkt für die richtige Lösung des „Selbstzahler-Problems“ ist der Gedanke, dass die Selbstzahler-Eigenschaft des beeinträchtigten Kindes nur entstehen kann, wenn es über das geerbte Vermögen auch tatsächlich verfügen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen die Sozialleistungen nämlich nur dann eingestellt werden, wenn der Betroffene „bereite Mittel“ hat, um sich selbst zu versorgen.

Hier knüpft das Behinderten-Testament an und macht sich ein erbrechtliches Instrument zu Nutze: Die **Testamentsvollstreckung**.

Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über den Erbteil des behinderten



Kindes wird erreicht, dass das Kind zwar Inhaber eines Vermögens wird, es selbst (oder auch ein Betreuer oder Bevollmächtigter) aber **keinen Zugriff** auf dieses Vermögen hat. Damit ist es für das Kind rechtlich unmöglich, aus dem angefallenen Nachlass Kostenbeiträge für die eigene Versorgung zu zahlen.

Anders formuliert: Durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung wird dem Kind die Verfügungsbefugnis über das Vermögen entzogen, ohne ihm das Vermögen selbst wegzunehmen oder vorzuenthalten. Da das Kind nicht über seinen Erbteil verfügen kann, hat es auch keine „bereiten Mittel“ und die Sozialhilfe muss weiterzahlen.

Der Testamentsvollstrecker wiederum ist in seinen Entscheidungen gebunden. Er unterliegt ausschließlich den **Weisungen** der Erblasser im Testament. Sie allein schreiben ihm vor, wie, in welchem Umfang und wofür er das von ihm verwaltete Vermögen des behinderten Kindes einzusetzen hat. Es erklärt sich von selbst, dass die Erblasser dem Testamentsvollstrecker im Testament **verbieten**, das Geld für Zwecke einzusetzen, die bislang vom Sozialhilfeträger gedeckt werden.

Im Ergebnis führt diese Gestaltung dazu, dass das beeinträchtigte Kind nicht zu Gunsten der Sozialhilfe über das Vermögen verfügen kann, während der Testamentsvollstrecker es zwar kann, aber nicht darf, weil die Erblasser es ihm verboten haben.

Das der Testamentsvollstreckung unterliegende Vermögen dient damit auch über den Tod der Eltern hinaus der Deckung des ergänzenden Bedarfes des Kindes, während die Sozialleistungsansprüche zur Deckung des Grundbedarfes trotz Anfalles einer Erbschaft erhalten bleiben.

Die Person des Testamentsvollstreckers kann im Testament frei bestimmt werden. Es bleibt

der Beratung im Einzelfall vorbehalten, den Testamentsvollstreckers zu bestimmen. Möglich ist auch die Benennung von Geschwisterkindern, wenngleich dies häufig nicht die beste Wahl ist.

All dies beschreibt nur den Rahmen eines rechtlich möglichen Auswegs aus dem eingangs skizzierten Szenario. Die Testamentsvollstreckung stellt einen **ersten Baustein** eines vollständigen Testaments dar. Es ist dringend zu empfehlen, sich im Einzelfall rechtlich kompetent beraten zu lassen, um auch die weiteren Gesichtspunkte einer verantwortungsvollen Vermögensnachfolge zu regeln, insbesondere die individuellen Bedürfnisse des Kindes, die Versorgung der Ehegatten oder anderer Angehöriger, Fragen der Nachlassabwicklung sowie die Berücksichtigung erbschaftssteuerlicher Belange.

HOSPIZDIENST BERGEDORF

Über die Hotline erreicht mich eine Anfrage mit der Bitte um Rückruf. Frau B. klingelt am Telefon sehr aufgewühlt. Das vorangegangene Telefonat mit der Hotline sei sehr hilfreich gewesen und hat ihr gezeigt, dass sie nicht alles allein aushalten muss und jederzeit einen Ansprechpartner hat!

Sie pflegt ihren Vater seit zwei Jahren, nun geht es zu Ende. Genau wie bei ihrer Mutter vor gut einem halben Jahr. „Ich kann nicht mehr! Wo finde ich Hilfe, wer kann mich unterstützen?“

Ich kann Frau B. weitere Fragen beantworten, ihr Möglichkeiten der Versorgung durch das SAPV- Team (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung) aufzeigen und Kontakte herstellen. Wir verabreden uns zu einem weiteren Gespräch am nächsten Tag an dem Frau B. viel aufgeräumter wirkt.

Was macht ein Hospizdienst?

Der Hospizdienst Bergedorf e.V. kann Schwer- kranke, Sterbende und ihre Angehörigen in der letzten Lebensphase begleiten. Das Motto „Weil zum Leben das Sterben gehört“ drückt aus, dass wir Menschen in der letzten Lebensphase, in ihrem Wunsch nach lebenswerten Tagen, Wochen und Monaten beraten und unterstützen sowie ihren An- und Zugehörigen zur Seite stehen.

Seit?

Im Jahre 2001 wurde der Verein von Profis aus dem Gesundheitswesen gegründet, die in ihrem Berufsleben oft mit Patienten zu tun hatten, die unter schwierigen Bedingungen bzw. allein sterben mussten.

Daraus ergab sich der Wunsch die Situation der



Schwerkranken zu verbessern. Die meisten Menschen wünschen sich in fürsorglicher Umgebung, im Kreise ihrer Lieben und möglichst zu Hause sterben zu können.

Ehrenamtlich begleiten?

49 Ehrenamtliche begleiten Schwerkranke und ihre Angehörigen zu Hause und in stationären Einrichtungen, wie einem Pflegeheim oder Krankenhaus. Sehr häufig kommen wir über die Begleitung in den Kontakt mit gesetzlichen Betreuer*innen, die oft auch Angehörige sind. Beratungsgespräche mit ihnen sind neben der persönlichen Begleitung ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Begleitung bedeutet gemeinsam Zeit zu verbringen, kleine praktische Hilfen zu geben, vorzulesen oder einfach für Schwerkranke und ihre Angehörigen da zu sein.

11 Trauerbegleiter*innen bieten An- und Zugehörigen Trauerbegleitung in Form von Einzelgesprächen an.

Ab September 2024 bildet der Bergedorfer Hospizdienst gemeinsam mit dem Ambulanten Hospizdienst Reinbek e.V. wieder neue Sterbebegleiter*innen aus.

Hotline?

Über eine jederzeit erreichbare Hotline können Interessierte mit unserem Hospizdienst Kontakt aufnehmen. Diese Hotline ist für viele Menschen eine große Hilfe im Dschungel des Gesundheitswesens, wenn praktische Fragen nach Betreuung, Hospizunterbringung, Fachpflegedienste etc. zu klären sind oder einfach nur Gesprächsbedarf besteht.

Frau B. konnte die angebotene Unterstützung über die Hotline für sich nutzen. Das SAPV- Team kommt jetzt täglich, der Pastor war bereits da. Ob eine Sterbebegleiterin gebraucht wird, möchte Frau B. noch mit ihrem Vater besprechen. Sie weiß jetzt schon, dass sie unser Angebot der Trauerbegleitung brauchen wird.

Meine Kollegin Areti Georgiadis und ich sind hauptamtlich als Koordinatorinnen für den Hospizdienst Bergedorf e.V. tätig. Beratung Betroffener, Angehöriger und Interessenten, Einsatzleitung, und Schulung der Ehrenamtlichen sowie Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sind die wichtigsten Bereiche dieser Tätigkeit.

Anfragen und Begegnungen wie mit Frau B. machen deutlich, wie wichtig die Arbeit eines Hospizdienstes als Teil eines großen Netzwerkes ist.



Autorinnen

Gabi Özcerkes und
Areti Georgiadis

Hospizdienst
Bergedorf e.V.

Kosten?

Die Beratung und Begleitung durch den Hospizdienst sind kostenlos und unabhängig von Religion und Weltanschauung. Neben einer Refinanzierung durch die Krankenkassen werden die Kosten durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.

Unterstützung?

Jede finanzielle Unterstützung ist willkommen, da die Arbeit einer solchen Beratungsstelle mit Kosten verbunden ist. Hier kann durch eine Spende oder die Mitgliedschaft im Verein gezielt unterstützt werden!

Sollten Sie Interesse an unserer Arbeit haben, oder mitarbeiten wollen – also am Kurs teilnehmen – melden Sie sich gern.

Weitere Infos finden Sie unter www.hospizdienst-bergedorf.de



Hospizdienst Bergedorf e.V.

Hotline: 040 – 72 10 66 72

Ansprechpartner: Gabi Özcerkes / Areti Georgiadis (Koordinatorinnen)

IBAN: DE 11 2005 0550 1034 21013 42,

BIC: HASPDEHHXXX

DER BESONDERE ORT UND DAS ZUHÖREN – DER ZUHÖR-KIOSK STELLT SICH VOR

Nicht mehr als Kiosk genutzt, sondern bunt und bewusst vieldeutig dekoriert, anders als etwa Beratungsstellen oder kirchliche Räume ist er nicht thematisch gewidmet, sondern inhaltlich offen.

An keinen vorgegebenen Auftrag gebunden, bestimmt der Gast das Thema und sein Ziel. Er muss keinen Kummer mitbringen, auch keinen „Beratungsbedarf“. Eine bunte Geschichte ist schön, zwei Sätze am Schalter, ein Lächeln tau-



schen ist aber auch möglich.

Die Sitzcke der Gäste ist durch Vorhänge vor neugierigen Blicken geschützt. Aber wir, die wir zuhören, sind offen zu sehen. Unser ungewöhnliches Tun soll niemanden auf den Gedanken bringen, es ginge um Heimlichkeiten oder irgendeinen Hokuspokus.

Wer über einen Besuch nachdenkt, kann die seltsamen Dinge in den Fenstern als Vorwand nutzen, um uns zu beobachten, einen ersten Blickkontakt aufzunehmen, vielleicht ein paar Worte am Schalter zu wechseln. Oder sie oder er nimmt doch lieber unauffällig die nächste Bahn. Dazu ist ein Bahnsteig schließlich da.

Auch wenn Gäste uns beobachtet oder am Schalter ein paar Worte mit uns gewechselt haben, wissen sie nicht, was die ungewöhnliche Begegnung an dem besonderen Ort „mit ihnen macht“. Selbst wenn unser Gast eine muntere Geschichte mitbringt, ist der Schritt in den Kiosk immer auch eine kleine **Mutprobe** und Selbsterfahrung.

Erst recht, wenn Menschen uns Unglück anvertrauen. Sie machen den Schritt in den Kiosk nicht, um noch unglücklicher zu werden. Sie sind mutig und wollen ihre Gefühle selbst bestimmen. Das Wissen um **die Tapferkeit unse-**

rer Gäste macht manches Unglück erträglicher und verhindert den sinnlosen Druck, etwas an ihrer Stelle erreichen zu wollen. Sie haben ein Ziel. Wir, die zuhören, gehen ein Stück ihres Weges mit.

Auf den ersten Blick scheint der gläserne Kiosk inmitten des U-Bahnbetriebs kein geeigneter Ort für vertrauliche Begegnungen zu sein. Aber wenn der Gast in der abgeschirmten Besucherecke Platz nimmt, bleibt die Bahnsteigwelt zum einen schnell außen vor und wird zum anderen am Rande doch immer mal wieder wahrgenommen. **Das Gesagte bleibt wirklich und wirkt**, auch wenn der Gast in seinen Alltag zurückkehrt. Der Gast bleibt anonym und muss seinen Namen nicht sagen.

Wir sind keine Fachleute fürs Zuhören, sondern Menschen mit unterschiedlichen Lebenswegen und Erfahrungen. Unser Selbstbewusstsein ist die Grundlage unseres Zuhörens: Wissen, wer ich bin, was ich will, und was mein Verhalten bewirkt. Darum müssen wir uns immer wieder fragen: Warum höre ich zu? Was habe ich davon? Was will ich für mich? „Selbstlosigkeit“ ist nicht ehrlich. Wo blieben wir da selbst? Aber schon Neugier auf das Leben Anderer ist ein guter Grund. Auch das Gefühl der guten Tat tut einem selber gut.

Aber unser Motiv kann noch tiefer gehen: Wer offen zuhört und mitfühlt, lernt sich selbst und seine Gefühle besser kennen. Wer andere zu verstehen versucht, versteht sich selbst besser. Nach jedem Gespräch weiß ich mehr über mich und fühle anders. **Zuhören ändert unser Leben.** Diesen Gewinn habe ich nur, wenn ich dem anderen nicht meine Erfahrungen, Gefühle und Lebensweisheiten überstülpe, sondern offen bin für Seine. Zuhören ist keine einseitig gute Tat. Zuhören ist ein Geben und Nehmen.

Zuhören beginnt mit Schweigen. Nicht nach dem Stichwort für die eigene Story suchen. Es gibt so viel zu „hören“ und zu sehen: Mimik und Körpersprache, Stille und Worte, die dem Gast fehlen. Zuhören heißt auch, sich selbst zu zuhören, die eigenen Reaktionen und Gefühle wahrzunehmen. Wer hören will, muss mitfühlen.

Wenn ich mitfühle, sitze ich nicht einem Gefühl gegenüber und untersuche es auf seine Verwertbarkeit zu meinem Vorteil. Geteiltes Leid ist halbes Leid und auch ein reicheres Leben. Auch Freude und Glück lassen sich gemeinsam fühlen. Mitgefühl ist kein Kind von Traurigkeit.

Oft hören wir im Kiosk Geschichten, die Menschen eigentlich nur besten FreundInnen an-

vertrauen. Oder nicht einmal denen. Denn die Sorge, sein selbstoptimiertes Außenbild zu beschädigen, ist groß. Noch größer ist die Furcht, das preisgegebene Wissen könnte beim nächsten Streit oder nach dem Ende einer Beziehung gegen einen selbst verwendet werden.

Doch uns, den Fremden, kann Mensch sich ohne diese Ängste anvertrauen. Nicht, weil wir besonders vertrauenswürdig wären, sondern weil sie oder er uns niemals wiedersehen müssen. Eben weil wir Fremde sind und bleiben können, werden wir zu **FreundInnen für den Moment, zu fremden FreundInnen.**

Wir nehmen diese „Freundschaft“ respektvoll an und antworten vorsichtig, aber auch persönlich, wie es gute Freundinnen vielleicht täten. Immer im Wissen um die Fremdheit, der wir diesen Augenblick der Nähe zu verdanken haben. Immer im Wissen, dass wir nicht die Wichtigen sind, sondern nur ZuhörerInnen eines Menschen, der uns einen kleinen Blick in sein Leben erlaubt. Wenn uns jemand in der Annahme besucht, wir seien **TherapeutInnen**, klären wir das sofort: Wir hören nur zu, und ein Gespräch kann nicht schaden. Wenn Gäste im Gespräch erkennen lassen, dass sie sich dem Gedanken an professionelle Hilfe nähern, ermutigen wir sie, diese



Unterstützung auszuprobieren. Leider müssen wir immer wieder erleben, dass Menschen ohne finanzielle Mittel, besondere Beziehungen oder Durchsetzungsfähigkeit nur schwer solche Hilfe finden.

Manche Gäste nutzen schon eine Therapie. Auch darüber sprechen Menschen nicht mit jedem. So tut es gut, mit uns unbefangenen darüber zu reden. Nach Rückmeldungen von Gästen, die wiederum mit ihren TherapeutInnen über ihren Besuch bei uns gesprochen haben, wissen wir inzwischen, dass unsere schlichten Gespräche auch als Ergänzung einer professionellen Situation gesehen werden und wirken können.

Manche Berichte über den Zuhör-Kiosk erwecken den Eindruck, als wären wir die einzigen auf der Welt, die zuhören. Aber **es hören viele Menschen** zu. In Beratungsstellen, kirchlichen Einrichtungen, in der Telefonseelsorge und anderen Institutionen. Auch privat sind viele Menschen bereit zuzuhören, wenn ihnen jemand ein Erlebnis erzählen, etwas Persönliches anvertrauen möchte.

Zuhören lebt vom Vertrauen und dem Mut der ErzählerInnen. Zuhören ist oft der leichtere

Part. Wir Kiosk-Ohren werden oft gelobt. Das tut gut. Aber ohne unsere Gäste wäre der Kiosk nur eine leere Verpackung. Der Zuhör-Kiosk lebt, weil es ErzählerInnen gibt. Ihnen gebührt das Lob. Sie machen den entscheidenden Schritt.

- 2018 durch Christoph Busch gegründet
- gemeinnütziger Verein
- finanziert durch Spendengelder
- ca. 20 ehrenamtliche „Zuhörer“
- kostenlos
- **Öffnungszeiten:**
Montags bis Freitags 12 – 18 Uhr
- www.zuhör-kiosk.de



Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr



Hamburg

**Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863 - 6070, Fax: (040) 42790 - 2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



**Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
Zukunftswerkstatt Generationen e.V.**

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Do: 10.30 – 16.30 Uhr



jhj Hamburg e.V.

Leverkusenstraße 33, 22761 Hamburg
Telefon: (040) 306 882 - 0, Fax: (040) 306 882 - 10
E-Mail: verein@jhj-hamburg.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr



**Leben mit Behinderung Hamburg
Elternverein e.V. Betreuungsverein
für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



Betreuungsvereine für Altona

Telefon: (040) 8000 49 99 - 0
Mail: info@bv-altona.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 12.30 – 15.30 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:

Di: 8.30 – 11.30 Uhr
bei W3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
bei insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

**insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Migranten